

Allgemeine KMW-Einkaufsbedingungen

1. Geltung:

Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen der KMW erfolgen stets zu diesen Einkaufsbedingungen. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird hiermit widersprochen. Diese werden auch durch Entgegennahme der Ware/ Dienstleistung oder Zahlung nicht angenommen.

2. Umfang der Bestellung

Maßgebend für den Bestellumfang ist die von KMW ausgestellte Bestellung (einschl. Anlagen) auch dann, wenn sie vom Lieferanten nicht bestätigt wird. Nachträgliche mündliche/ fermündliche Ergänzungen werden ausschließlich mit dem nachfolgend von KMW, Abt. Einkauf, schriftlich bestätigtem Inhalt wirksam.

3. Auftragsbestätigung

KMW kann die Bestellung widerrufen, wenn der Lieferant diese nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Bestellung schriftlich bestätigt hat; aus einem solchen Widerruf entstehen dem Lieferanten gegenüber KMW keinerlei Ansprüche auf Schadensersatz, Erstattung von Kosten, etc.. Nimmt der Lieferant die KMW- Bestellung mit Abweichungen an, so hat der Lieferant deutlich auf diese Abweichungen hinzuweisen. Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn KMW diesen Abweichungen schriftlich zugestimmt hat.

4. Preis und Zahlungsbedingungen

Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Vertragsgemäßheit der Lieferung/ Leistung.

5. Termine und Terminüberschreitungen

Die in der Bestellung genannten Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich. Erkennt der Lieferant, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, so hat er KMW unverzüglich schriftlich Grund und Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Durch die Mitteilung einer voraussichtlichen Lieferverzögerung ändert sich in keinem Fall der vereinbarte Liefertermin. Alle Kosten, die KMW als Folge einer schuldhaft unterbliebenen oder verspäteten Unterrichtung entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten. Ist für den Fall verspäteter Lieferung eine Vertragsstrafe vereinbart, so bleiben weitergehende gesetzliche Ansprüche von KMW unberührt. KMW kann die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung verlangen oder gegen fällige Zahlungen aufrechnen, wenn die Leistung vorbehaltlos angenommen wurde. Wenn der vereinbarte Liefertermin aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten wird, so ist KMW nach ergebnislosem Ablauf einer Nachfrist von 2 Wochen berechtigt, nach seiner Wahl Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten.

6. Lieferung und Versand

6.1. Versandanzeige und Lieferschein müssen die KMW-Bestelldaten, insbesondere die Bestellnummer tragen sowie das Gewicht, die Art der Verpackung und bei Bedarf die Materialhaltbarkeit enthalten. Die Kosten hierfür trägt der Lieferant. KMW ist berechtigt, nicht ordnungsgemäß erfolgte/ angezeigte Lieferungen auf Kosten des Lieferanten zurückzuweisen. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Liefer- und Leistungsverpflichtung die von KMW angegebene Versandanschrift. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr jeder Verschlechterung, einschließlich des zufälligen Untergangs, bleibt bis zur Ablieferung an der vereinbarten Versandanschrift beim Lieferanten.

6.2. Anlieferungen erfolgen nur von Montag bis Donnerstag 8-15 Uhr, am Freitag von 8-12 Uhr (mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage und Tage der Betriebsruhe).

6.3. Der Lieferant verpflichtet sich, vor Annahme eines Auftrages zu prüfen, ob die in der Bestellung genannten Waren bzw. deren Bestandteile als gefährliche Güter (z. B. Farben, Klebstoffe, Chemikalien oder entzündliche, oxidierende, explosionsgefährliche, brennbare, giftige, radioaktive, ätzende oder zur Selbsterhitzung neigende Güter) einzustufen sind. In diesen Fällen wird der Lieferant KMW informieren, die jeweils aktuellen, national und international gültigen Vorschriften (z. B. GefStoffV, GGVs, GGVSee, BioStoffV, UN/ICAD, IATA, EVO/RID, KVO/ADR) sowie eventuell abweichende oder zusätzliche Vorschriften des Empfangslandes beachten und KMW die notwendigen, verbindlichen Erklärungen (z.B. die zugehörigen EG-Sicherheitsdatenblätter) korrekt ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet in zweifacher Ausfertigung schnellstmöglich zusenden.

7. Rechnungen

7.1. Rechnungen müssen grundsätzlich die KMW Bestelldaten, insbesondere die Bestellnummer enthalten.

7.2. Die Vorlage nicht ordnungsgemäßer/ unvollständiger Rechnungen, fehlender Abnahmedokumente/ -zeugnisse setzt die Zahlungsfrist nicht in Lauf.

8. Übergang von Eigentum und Gefahr

8.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware trägt der Lieferant bis zur Übergabe bei KMW. Wird die Ware infolge eines Gewährleistungsfalles zurückgesandt, so fällt die Gefahr mit abgeschlossener Rückverladung auf den Lieferanten zurück.

8.2. Das Eigentum geht mit Abschluss des Abladevorganges an der Empfangsstelle auf KMW über.

8.3. Von KMW bezahlte Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel dürfen Dritten nur zur Durchführung der Bestellung und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von KMW zugänglich gemacht werden. Sie dürfen vom Lieferanten nur zur Durchführung des jeweiligen Auftrages verwendet werden und sind auf Anforderung von KMW sofort auf Kosten des Lieferanten an KMW zurückzugeben. Sie sind vom Lieferanten sorgfältig zu pflegen, zu verwahren und angemessen zu versichern. Das Eigentum an diesen Werkzeugen und sonstigen Fertigungsmitteln, geht mit Bezahlung durch KMW gemäß §§ 929, 930 BGB auf KMW über. Die Übergabe wird durch das vorgenannte Verwahrungsverhältnis ersetzt.

9. Verpackung

Verpackung ist maximal zum Selbstkostenpreis zu berechnen.

10. Aus- und Eingangskontrolle, Rügefrist, Zutrittsrecht

10.1. Der Lieferant wird nur geprüfte und für gut befundene Teile versenden und KMW verzichtet daher auf eine detaillierte Eingangskontrolle. KMW wird offensichtliche Transportschäden oder versteckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung rügen.

10.2. Für den Fall einer Qualitätsprüfung beim Lieferanten erhält KMW und/ oder dessen Auftraggeber nach vorheriger Anmeldung, ungehinderten Zutritt zu den betreffenden Fertigungsstätten.

11. Gewährleistung

11.1. Der Lieferant garantiert, dass die Lieferung/ Leistung mangelfrei und zu dem vereinbarten Zweck tauglich ist und die in der Bestellung vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Bei Verschleißteilen garantiert der Lieferant mindestens, dass diese die übliche Zahl an Betriebsstunden mangelfrei überstehen. Der Lieferant sichert zu, dass seine Lieferung/ Leistung den Regeln der Technik, den vom Gesetzgeber, den Aufsichtsbehörden und Berufsgenossenschaften und dem VDE erlassenen Vorschriften und Richtlinien und den zutreffenden EU-Richtlinien hinsichtlich Ausführung, Unfallverhütung und Umweltschutz entspricht und dass er alle für die Produktgattung vorgeschriebenen Umweltverträglichkeitsprüfungen erfolgreich absolviert hat.

11.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Anlieferung an KMW. Dies gilt auch für Ersatzteile ab Einbau/ Abschluss der Nachbesserungsarbeiten. Die Gewährleistungsfrist verlängert sich um Stillstandszeiten des KMW-Produkts, die durch Mängel und Mängelbeseitigungsarbeiten ausgelöst werden.

11.3. Mängel der Lieferung und Leistung hat der Lieferant nach Aufforderung unverzüglich nach Wahl von KMW durch Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache zu beseitigen. Alle durch die Nacherfüllung entstehenden Kosten, insbesondere Untersuchungskosten, Arbeits- und Materialkosten, Ein- und Ausbaurkosten, Transport- und Entsorgungskosten sowie zusätzliche Inbetriebnahmekosten trägt der Lieferant. Daneben stehen KMW die gesetzlichen Ansprüche auf Rücktritt, Minderung und Schadensersatz zu, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Stand: 01.10.2019

11.4. Bei Eilbedürftigkeit, Verzug des Lieferanten mit der Mängelbeseitigung, Unzumutbarkeit der Nacherfüllung durch den Lieferanten oder Weigerung des Lieferanten, die Mängel zu beseitigen, ist KMW nach Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen. Die gesetzlichen Ansprüche von KMW werden dadurch nicht berührt.

12. Ersatzteile

Der Lieferant gewährleistet die Verfügbarkeit aller für die Funktion der Lieferung/ Leistung erforderlichen Ersatzteile für die Dauer von 10 Jahren ab Lieferung. Sollte der Lieferant dieser Verpflichtung nicht mehr nachkommen können, wird er KMW hierüber unverzüglich schriftlich informieren. Verletzt der Lieferant die Verpflichtung die Ersatzteilverfügbarkeit sicherzustellen, so ist KMW berechtigt, das nicht mehr verfügbare Teil auf Kosten des Lieferanten nachzubauen. Der Lieferant hat KMW in jeder Hinsicht zu unterstützen, etwa Fertigungszeichnungen zur Verfügung zu stellen und etwa erforderliche Schutzrechte zu beschaffen.

13. Haftung

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Lieferant wird KMW von allen Ansprüchen Dritter freistellen, die auf einer schuldhaften Verletzung seiner Pflichten beruht.

14. Produkthaftung

14.1. Der Lieferant wird KMW von Schadensersatzansprüchen freistellen, die gegen KMW wegen eines auch vom Lieferanten zu verantwortenden Produktfehlers geltend gemacht werden und wird KMW den Bestand einer Produkthaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe auf Verlangen nachweisen.

14.2. Unterbleibt der Nachweis oder weigert sich der Lieferant, eine von KMW vorgeschlagene angemessene Erhöhung der Versicherungssumme vorzunehmen, so ist KMW zum Rücktritt vom Vertrag und zum Schadensersatz berechtigt.

15. Schutzrechte

15.1. Der Lieferant sichert zu, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

15.2. Der Lieferant stellt KMW und seine Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt auch alle Kosten, die KMW in diesem Zusammenhang entstehen.

15.3. KMW ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.

16. Nutzungsrechte

KMW erhält vom Lieferanten sämtliche Rechte an den Ergebnissen, die im Rahmen einer beauftragten Entwicklung entstehen oder entstanden sind (einschließlich des Eigentums an allen Unterlagen/ Dokumentationen, die im Rahmen der Entwicklung erstellt werden/ wurden). Ebenso erhält KMW unwiderruflich das kostenlose, nicht ausschließliche, unterlizenzierbare und übertragbare Nutzungsrecht an allen zur Nutzung der Entwicklungsergebnisse erforderlichen Hintergrundrechten.

17. Zeichnungen, Unterlagen, Werkzeuge, Fertigungsmittel, Geheimhaltung

17.1. KMW behält sich an Zeichnungen, Modellen, Werkzeugen, Fertigungsmitteln, Konstruktionsplänen und allen sonstigen dem Lieferanten zur Durchführung der Bestellung übergebenen Unterlagen sowie an dem darin verkörperten Know-how sämtliche Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Die Gegenstände dürfen Dritten nur zur Durchführung der Bestellung und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von KMW zugänglich gemacht werden. Sie dürfen vom Lieferanten nur zur Durchführung des jeweiligen Auftrages verwendet werden und sind auf Anforderung von KMW sofort, spätestens jedoch nach Durchführung der Bestellung, zurückzugeben. Sie sind vom Lieferanten sorgfältig zu pflegen, zu verwahren und angemessen zu versichern.

17.2. Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen unternehmerischen Einzelheiten der Vertragsbeziehung zu KMW als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und Dritten auch nach Beendigung der Vertragsbeziehung nicht zu offenbaren.

18. Exportkontrolle

18.1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Vorgaben für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) und die geltenden Exportbestimmungen einzuhalten sowie KMW alle erforderlichen Zoll- und Außenhandelsstammdaten zur Verfügung zu stellen. Die hierfür erforderlichen Angaben ergeben sich aus dem Formblatt „Partner Declaration“ (Download Webseite KMW – Rubrik Einkauf) und sind mit dem Formblatt spätestens bis 14 Tage nach Auftrags Erhalt an KMW zu übermitteln.

18.2. Ferner verpflichtet sich der Lieferant, die von KMW bestellten Güter (Hardware, Software, Technologie) und Dienstleistungen, hinsichtlich der Zoll- und Außenhandelsstammdaten, je Position entsprechend deutlich in seinem Angebot, der Auftragsbestätigung und den Lieferscheinen zu kennzeichnen.

18.3. Änderungen der Zoll- und Außenhandelsstammdaten (z.B. Klassifikation, Güterlistenposition, HS-Code) hat der Lieferant der KMW aufzufordern und unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

18.4. Der Lieferant stellt KMW von sämtlichen Kosten frei, die dadurch entstehen, dass die Zoll- und Außenhandelsstammdaten KMW nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Das Gleiche gilt im Fall von unrichtigen Zoll- und Außenhandelsstammdaten.

19. Compliance und Datenschutz

19.1. Der Lieferant garantiert im Allgemeinen und während der Dauer des Vertrages, die Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, einschließlich (aber nicht nur) aller Anti-Korruptions- und Wettbewerbsgesetze und -Vorschriften.

19.2. Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere zu den betroffenen Personen zustehenden Rechten, sind im Internet abrufbar unter <https://www.kmweg.de/datenschutz/information-nach-artikel-13-dsgvo.html>.

20. Sonstiges

20.1. Die Abtretung von Zahlungsansprüchen aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen Zustimmung von KMW.

20.2. Die Einschaltung von Subunternehmern oder Zulieferern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von KMW. Jede Zustimmung lässt die gesetzliche Verantwortlichkeit unberührt.

20.3. KMW ist berechtigt, nach vorheriger Ankündigung zu den üblichen Geschäftszeiten des Lieferanten den Fertigungsstand zu überprüfen und Auskunft über den Fertigungsstand zu verlangen.

20.4. Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die INCOTERMS in der bei Vertragsschluss letztgültigen Fassung.

20.5. KMW kann technische Änderungen am Liefergegenstand auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen. Alle vom Lieferanten gewünschten Änderungen mit Auswirkung auf Form, Fit und Function der Liefergegenstände, die Einfluss auf die Schnittstellen, auf die Dokumentation, bereits gelieferte Ersatzteile, den Preis, die Spezifikation bzw. den Liefertermin haben, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch KMW.

20.6. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

20.7. Gerichtsstand ist München. KMW behält sich jedoch das Recht vor, den Lieferanten an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.

20.8. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen KMW-Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die gemäß BGB möglich ist und der unwirksamen inhaltlich am nächsten kommt und dem wohlverstandenen wirtschaftlichen Interesse der Parteien an der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.

20.9. Ergänzend gilt die QS-0001, im Internet abrufbar unter www.kmweg.de.